

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a (Geschäftsstellenleiterin des Bürgschaftsausschusses für Einrichtungsdarlehen)

Leitsätze:

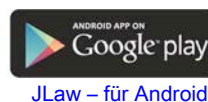
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 416/77

Urteil des BAG vom 11. April 1979 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 416/77

7 Sa 83/76 Berlin

Verkündet am
11. April 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. März 1977 - 7 Sa 83/76 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 29. Januar 1962 beim Senator für Finanzen des beklagten Landes als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Sie gehört der Gewerkschaft ÖTV an. Ihr wurde ab 24. Juni 1968 als Hauptsachbearbeiterin in der Senatsverwaltung für Finanzen das Arbeitsgebiet "Datensammlung für den Sach- und Personalhaushalt, Angelegenheiten des Beirats der Deutschen Klassenlotterie B , Protokollführung bei wichtigen Besprechungen und Leitung der Geschäftsstelle des Bürgerschaftsausschusses für Einrichtungsdarlehen" übertragen. Von diesem Zeitpunkt an wurde die Klägerin nach VergGr. IV b BAT vergütet.

Sie hat seit dem 1. Dezember 1969 folgende Aufgaben als Hauptsachbearbeiterin zu erledigen:

- 1.a) "Vorbereitung der Sitzungen des Beirats der Deutschen Klassenlotterie B (z.B. Zusammenfassung der Stellungnahmen der einzelnen Referate zu den Punkten der jeweiligen Tagesordnung für den Senator).
Auswertung der Sitzungsprotokolle;
- b) Erfassung und Sammlung von Daten auf dem Gebiet der Finanz-, Steuer- und Wirtschaftspolitik einschl. vorbereitende Arbeiten aus dem Bereich für Finanzministerkonferenzen, Finanzausschußsitzungen, Verwaltungsrats-sitzungen sowie für das Abgeordnetenhaus und dessen Ausschüsse."

Anteil an der Gesamttätigkeit: 10 %

2. "Leitung der Geschäftsstelle des Bürgerschaftsausschusses für Einrichtungsdarlehen."

Anteil an der Gesamttätigkeit: 90 %

Hierzu gehören:

- a) "Trennung der von den Banken zur Entscheidung vorgelegten Anträge (etwa 100 bis 140 monatlich) auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens in Ausschußfälle, Ermächtigungsfälle, Senator- und Ermächtigungsfälle Sen 1"



- 3 -

Anteil an der Gesamttätigkeit: 5 %

- b) "Überprüfung und in schwierigen Fällen Ausarbeitung der über jeden Antrag zu fertigenden Vermerke sowie Kontrolle der für die Ausschußmitglieder zu führenden Statistik"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 10 %

- c) "Feststellung der Tagesordnung für die in der Regel monatlich stattfindenden Sitzungen, Führung des Sitzungsprotokolls und Abwicklung der Sitzungen"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 5 %

- d) "Entscheidung der in die eigene Zuständigkeit fallenden Ermächtigungsfälle, Kontrolle aller anderen Entscheidungen und Schlußzeichnung der entsprechenden Schreiben an die Banken, mit denen namens des Senats der Übernahme der Landesbürgerschaft zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wird"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 25 %

- e) "Ablehnung von Anträgen, über die auf Grund der geänderten Vorschriften nicht mehr entschieden werden kann"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 5 %

- f) "Beantwortung der in der Geschäftsstelle eingehenden Einzelschreiben aus der Bevölkerung, deren Schlußzeichnung sowie Stellungnahmen zu Eingaben an den Petitionsausschuß und Beantwortung kleiner Anfragen im Abgeordnetenhaus"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 15 %

- g) "Beantwortung telefonischer Rückfragen der Banken in schwierigen Zweifelsfällen sowie telefonische Beratung von Bürgern"

Anteil an der Gesamttätigkeit: 10 %

- h) "Beratung von Bürgern, die die Geschäftsstelle aufsuchen, bevor sie Anträge stellen bzw. wenn Anträge von den Banken abgelehnt werden"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Anteil an der Gesamttätigkeit: 15 %

Die Klägerin muß insbesondere die in den Ausführungsvorschriften zum Gesetz betreffend die Übernahme von Landesbürgschaften für Einrichtungsdarlehen vom 2. Oktober 1968 festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Einrichtungsdarlehen, die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen und die Spruchpraxis des Bürgschaftsausschusses beherrschen.

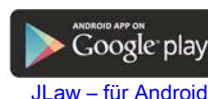
Die Klägerin untersteht unmittelbar dem Senator für Finanzen und ist gegenüber 5 Mitarbeitern weisungs- und aufsichtsbefugt. Sie hat Feststellungs- und Unterschriftsvollmacht in allen Fällen. Von den monatlich eingehenden Anträgen auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens entscheidet die Klägerin 65 % selbständig in eigener Verantwortung. Über 25 % der Anträge entscheidet der Bürgschaftsausschuß, über weitere 10 % der Senator für Finanzen. Für die Vorlagen erarbeitet die Klägerin Entscheidungsvorschläge. Insgesamt wird über die Vergabe von etwa DM 6.000.000,-- jährlich an Einrichtungsdarlehen entschieden. Einen am 16. Februar 1972 gestellten Antrag der Klägerin auf Höhergruppierung lehnte der Senator für Inneres ab.

Mit ihrer am 1. Februar 1973 erhobenen Klage hat die Klägerin den Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT ab 1. August 1971 geltend gemacht. Sie hat vorgetragen, sie hebe sich nicht nur durch die Bedeutung des Aufgabenkreises, sondern auch durch eine besonders schwierige Tätigkeit aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT heraus. 55 bis 65 % der zu erledigenden Aufgaben seien besonders schwierig. Die besondere Schwierigkeit ergebe sich dabei aus dem richtigen Erfassen der Sachverhalte, der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten und der Subsumtion der Sachverhalte unter Berücksichtigung der Spruchpraxis des Bürgschaftsausschusses. Grenzfälle und Grundsatzfragen stellten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dabei hohe Anforderungen an sie. Soweit sie nicht selbst befinde, müsse sie die Entscheidungen des Bürgerschaftsausschusses oder des Senators vorbereiten. Die hierzu von ihr gefertigten Vermerke seien überwiegend die Grundlage der Entscheidungen des Bürgerschaftsausschusses. Die Verhandlung mit den Antragstellern, die teilweise durch Anwälte vertreten seien, erfordere großes Verhandlungsgeschick. Ein Vergleich mit anderen Senatsdienststellen sei nicht möglich, da es sich um eine Sonderverwaltung handle.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, sie mit Wirkung vom 1. August 1971 in die VergGr. IV a BAT einzureihen und bei Erfüllung dieser Verpflichtung den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zwischen den Vergütungsgruppen IV b und IV a BAT nachzuzahlen und mit 4 % p.a. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, Teile der Tätigkeit der Klägerin seien vielleicht schwierig, keinesfalls jedoch besonders schwierig. Die meisten ihrer Arbeiten seien einfach oder Routine. Die Anwendung der Vorschriften als solche sei nicht schwierig und die Spruchpraxis des Ausschusses erleichtere die Auslegung. Der Vorbehalt für die Entscheidung des Ausschusses oder des Senators beziehe sich auf die schwierigen Fälle, die von der Klägerin daher nicht entschieden würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 38.796,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wurde durch das Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 (4 AZR 369/75) das landesarbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 6 -



- 6 -

Nach der Zurückverweisung hat die Klägerin ihren Antrag richtig gestellt und die Feststellung begehrt, daß ihr ab 1. August 1971 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zusteht und die Beklagte verpflichtet ist, ihr von diesem Zeitpunkt an die Differenzbeträge zwischen VergGr. IV b und IV a BAT nachzuzahlen und mit 4 % p.a., jeweils nach Fälligkeit, zu verzinsen.

Mit seinem Urteil vom 24. März 1977 - 7 Sa 83/76 - hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin wiederum zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die erneute Revision der Klägerin. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Bereits nach der Entscheidung des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 369/75 - stand aufgrund des ersten Berufungsurteils fest, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits allein noch darauf ankommt, ob die Tätigkeit der Klägerin das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Schwierigkeit des Aufgabenkreises nach VergGr. IV a BAT erfüllt. Unter diesen Umständen brauchte das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision nicht nochmals darzulegen, daß die Tätigkeit der Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT, der hierauf aufbauenden Vergütungsgruppe IV b BAT und auch das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises nach VergGr. IV a BAT erfüllt. Insbesondere nachdem das Landesarbeitsgericht klargestellt hat, daß es für die besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises i.S. der VergGr. IV a BAT auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT aufbaut, hat das Landesarbeitsgericht insoweit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auch nicht den Rechtsbegriff verkannt, sondern hält sich auch hierbei an die Rechtsprechung des Senats.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts in seinem Urteil in Verbindung mit dem Auflagenbeschluß vom 4. November 1976 zu der Annahme verleiten könnten, der Klägerin sei aufgegeben worden, rechtlich darzulegen, inwiefern und inwieweit sie das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Schwierigkeit des Aufgabenkreises erfüllt und die Klage dann abgewiesen worden wäre, weil die Klägerin insoweit ihrer Darlegungs- und Substantiierungspflicht nicht genügt hätte. Völlig zutreffend wendet demgegenüber die Revision ein, daß es lediglich prozessuale Aufgabe der Klägerin ist, ihre im wesentlichen unstreitige Tätigkeit zu schildern. Ob und inwieweit bei dieser Tätigkeit dann eine besondere Schwierigkeit im tariflichen Sinne vorliegt, hat allein das Gericht zu beurteilen, das selbst die Subsumtion der von der Klägerin dargestellten Tätigkeit unter die Tätigkeitsmerkmale vornehmen muß. Obwohl aber das Landesarbeitsgericht mehrfach darauf hinweist, daß die Substantiierung unzureichend sei, die Klägerin nicht vorgetragen habe, was schwierig sei und die Darlegung der Klägerin nicht ausreichend gewesen sei, hat dennoch das Landesarbeitsgericht trotz dieser mißverständlichen Ausdrucksweise tatsächlich eine eigene Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen. Auch der Auflagenbeschluß sollte danach der Klägerin nicht aufgeben, rechtlich darzulegen, inwiefern bei ihrer Tätigkeit besondere Schwierigkeiten vorliegen, sondern diene vielmehr dazu, der Klägerin Gelegenheit zu geben, weitere Tatsachen dafür vorzutragen, aus denen auf eine besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises geschlossen werden könnte. Nachdem das Landesarbeitsgericht bereits in seiner ersten Entscheidung die besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises verneint hatte und nur für einen Teil der Arbeiten unterstellen wollte, mußte daraus



- 8 -

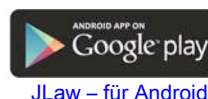
in Verbindung mit der zurückverweisenden Entscheidung des Senats der Klägerin klarwerden, daß sie für das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT weitere Angaben und damit Tatsachen vortragen mußte, weil nach ihrem bisherigen Vortrag das Landesarbeitsgericht dieses Tätigkeitsmerkmal der besonderen Schwierigkeit des Aufgabenkreises nicht als erfüllt ansah. Die Klägerin hat demgemäß auch mit ihrem Schriftsatz vom 3. Januar 1977 auf ihre Aufgaben hingewiesen und die Tätigkeiten geschildert, aus denen sich nach ihrer Meinung eine besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises ergebe. Wenn dann das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeiten der Klägerin daraufhin untersucht, ob sich aus ihnen eine besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises ergebe, nimmt es insoweit eine Schlüssigkeitsprüfung vor. Es untersucht die von der Klägerin dargestellten und im wesentlichen auch unstreitigen Tätigkeiten daraufhin, ob damit das tarifliche Tätigkeitsmerkmal der besonderen Schwierigkeit des Aufgabenkreises erfüllt ist.

Entgegen der Meinung der Revision halten sich diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Angesichts des Umstandes, daß eine besondere Schwierigkeit verlangt wird und damit ein beachtliches Herausheben aus der niedrigeren Vergütungsgruppe zu fordern ist, liegt auch wegen der Unbestimmtheit dieses Rechtsbegriffes ein großer Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz vor. Innerhalb dieses Beurteilungsspielraumes hält es sich aber, wenn das Landesarbeitsgericht weder in der mangelnden Koordinierung zwischen den Banken und der Geschäftsstelle des Bürgschaftsausschusses noch im Zusammentragen von Daten und sachbezogenen Tatbeständen eine besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises sieht. Es ist weiterhin rechtlich möglich und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht auch bei dem Beispiel

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der getrennt lebenden Eheleute die besondere Schwierigkeit der Bearbeitung verneint und in dem Umgang mit den Antragstellern, deren Anträge abgelehnt wurden, ebenfalls keine besondere Schwierigkeit sieht. Völlig zutreffend weist das Landesarbeitsgericht auch darauf hin, daß sich durch das Verhandeln mit den Antragstellern keineswegs die Schwierigkeit des Aufgabenkreises als solche erhöht, sondern insoweit allenfalls die Verantwortung oder die Bedeutung der Tätigkeit betroffen ist.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vor allem beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht die überreichten Arbeitsbeispiele nicht im einzelnen erörtert und auf Schwierigkeit untersucht habe. Auch das geht fehl. Das Landesarbeitsgericht hat zwar die im ersten Rechtszug überreichten Beispiele nur insgesamt erwähnt. Es hat aber dazu ausgeführt, daß sich aus den Aktenunterlagen eine besondere Schwierigkeit nicht ergebe und die Klägerin selbst angegeben habe, eine weitere Rekonstruktion dieser Fälle sei ihr nicht mehr möglich. Auch damit hat aber das Landesarbeitsgericht wiederum nur die mangelnde Schlüssigkeit des Vortrages der Klägerin festgestellt. Wenn sich aus dem Akteninhalt, wie das Landesarbeitsgericht ausführt, eine besondere Schwierigkeit nicht ergibt, hätte die Klägerin weitere Tatsachen vortragen müssen, aus denen eine besondere Schwierigkeit hätte gefolgert werden können. Wenn ihr das nicht möglich war, weil diese Fälle nicht wiederhergestellt werden könnten, fehlt es auch insoweit an der Schlüssigkeit des entsprechenden Vortrages der Klägerin.

Wenn schließlich das Landesarbeitsgericht noch eingehende Ausführungen dazu macht, daß der Ermessensspielraum für die Entscheidungen der Klägerin nicht so groß war, daß daraus eine besondere Schwierigkeit hätte entnommen werden können, so ist das ebenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Ohnehin kann ein erhöhter



Ermessensspielraum nur unter besonderen Umständen die Schwierigkeit des Aufgabenkreises erhöhen. Mit den Schwierigkeiten des Aufgabenkreises sind nämlich die fachlichen Schwierigkeiten der Tätigkeit selbst gemeint. Eine besondere Qualifikation dieser Tätigkeit muß sich nicht in jedem Falle schon aus einem größeren Ermessensspielraum ergeben, der im Einzelfall vielmehr auch die fachbezogene Seite der Tätigkeit erleichtern könnte. Dann läge die Bedeutung eines erhöhten Ermessensspielraumes in der sich daraus ergebenden besonderen Verantwortung oder der Bedeutung des Aufgabenkreises. Wenn unter diesen Umständen das Landesarbeitsgericht angesichts der genauen und ins einzelne gehenden Vorschriften eine besondere Schwierigkeit verneint, hält sich das jedenfalls wiederum im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz.

Aus denselben Gründen geht auch die Rüge der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht habe wesentliche Umstände außer acht gelassen und insbesondere die Tatsachen, daß die Klägerin vorgetragen habe, unter Zeitdruck arbeiten zu müssen, besonderes Verhandlungsgeschick zu besitzen und Klagen vermieden zu haben, in seinem Urteil überhaupt nicht berücksichtigt. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht diesen Vortrag der Klägerin ausdrücklich anführt und deshalb bei seiner Beurteilung nicht völlig außer acht gelassen hat, kann es maßgeblich auf die äußeren Umstände, unter denen die Klägerin arbeitete, nicht ankommen. Die bloße Tatsache, daß Zeitdruck bestand, Antragsteller unter Umständen schwierig waren oder Klagen vermieden worden sind, macht nämlich die fachliche Schwierigkeit der Tätigkeit der Klägerin als solche nicht größer. Ebenso wenig wie die bessere oder schlechtere Art der Bearbeitung tariflich zu bewerten ist, bleibt es für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale unbeachtlich, ob ein



- 11 -

Arbeitnehmer die ihm gestellten Arbeiten schneller oder langsamer erledigt. Maßgeblich ist vielmehr allein die objektive Schwierigkeit der Aufgabe als solche, die man danach nur aus der Tätigkeit selbst entnehmen kann und nicht aus den Umständen, unter denen sie erbracht wird.

Hält sich aber damit das angefochtene Urteil im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz, weil revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, daß das Berufungsgericht eine beträchtliche und gewichtige Heraushebung bei der Schwierigkeit der Tätigkeit ablehnt, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhsler

Hauk

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

